



Petersgraben 51
Postfach
CH-4003 Basel
Telefon 061 267 33 01 Fax 061 267 13 16
e-mail: studiendekanat-wwz@unibas.ch
<http://www.wwz.unibas.ch/studium>

Merkblatt zu den Hilfsmitteln bei Prüfungen an der Wirtschafts- wissenschaftlichen Fakultät (gilt für alle Prüfungen ab 1. Mai 2007)

In Ergänzung zu den Wegleitungen zum Bachelor- und Masterstudium bzw. zum Studienfach Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium an der Phil.-Hist. Fakultät vom 19.10.06, Abschnitt 3.7 bzw. Abschnitt E gelten folgende Bestimmungen zu den erlaubten Hilfsmitteln bei Prüfungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

1. Für das Schreiben der Prüfungen sind Kugelschreiber oder Füllfeder (bitte keine Rotstifte und keine Bleistifte) zu verwenden. Ein Lineal und ein Wörterbuch für fremdsprachige Studierende können ebenfalls mitgebracht werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt, ebenso kein eigenes Schreibpapier.
2. Wörterbücher für fremdsprachige Studierende werden während der Prüfung durch die Prüfungsaufsicht kontrolliert. Sie dürfen keine privaten Notizen enthalten. Falls ein Wörterbuch private Notizen enthält, wird es von der Prüfungsaufsicht eingezogen und als Beweismittel dem verantwortlichen Prüfenden vorgelegt. Dieser entscheidet, ob die Notizen im Zusammenhang mit der Prüfung stehen. Falls dem so ist, wird das Verhalten des oder der betroffenen Studierenden als unlauteres Prüfungsverhalten und damit mit der Note 1.0 bewertet.
3. Schreibpapier wird während der Prüfung (allenfalls auf Verlangen) zur Verfügung gestellt und ist am Ende der Prüfung zusammen mit der Prüfung abzugeben.
4. Weitere Hilfsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn die/der verantwortliche Dozierende diese durch Erwähnen auf dem Deckblatt der Prüfung ausdrücklich genehmigt.
5. Bei Prüfungen, für die/der verantwortliche Dozierende die Verwendung eines „einfachen Taschenrechners“ explizit erlaubt, werden die verwendeten Taschenrechner durch die Aufsicht überprüft. Eine genaue Beschreibung des Begriffs „einfacher Taschenrechner“ finden Sie am Ende dieses Merkblattes. Besteht ein Verdacht, dass im konkreten Fall ein nicht erlaubter Taschenrechner vorliegt, werden Name des oder der Studierenden sowie Hersteller und Modell des Taschenrechners notiert. Falls die nachträgliche Abklärung durch das Studiendekanat ergibt, dass der Taschenrechner nicht unter die Kategorie „einfache Taschenrechner“ fällt, stellt das Benutzen des Rechners ein unlauteres Prüfungsverhalten dar. Die Leistung wird in diesem Fall mit der Note 1.0 bewertet. Wir empfehlen, ausschliesslich Rechner zu verwenden, die auf der Liste von „einfachen Taschenrechnern“ aufgeführt sind (siehe unten). In diesem Fall sind Sie sicher, dass ein Taschenrechner im Nachhinein nicht als unerlaubtes Hilfsmittel bezeichnet werden kann, wenn in der Prüfung „einfache Taschenrechner“ als Hilfsmittel zugelassen sind.



1. Definition des Begriffs „Einfache Taschenrechner“

Ein einfacher Rechner ist

- nicht programmierbar,
- nicht grafikfähig und
- nicht kommunikationsfähig (d.h. es ist keine Übermittlung von Daten zwischen diesen Rechnern möglich).

Ein einfacher Rechner besitzt

- keinen Textspeicher und
- keinen Speicher für Funktionsterme und Gleichungen.

Ein einfacher Rechner besitzt **keine** Funktionen

- zur (numerischen) Differentiation,
- zur (numerischen) Integration,
- zur Vektor- und/oder Matrizenrechnung oder
- zum automatischen Lösen von Gleichungen.

2. Hersteller und Modelle von Taschenrechnern, die den obigen Anforderungen an einen „einfachen Taschenrechner“ genügen:

| Hersteller | Modelle | Kurzbezeichnung |
|-------------------|--|---------------------------------|
| Canon | F-710, F-720 | keine |
| Casio | FX-82 ES, FX-82 MS, FX-82 SX, FX-82 Solar FX-85 ES, FX-85 MS | FX-82er Serie, FX-85er Serie |
| Hewlett Packard | HP-9 S | keine |
| Sharp | EL-520 WG | keine |
| Texas Instruments | TI-30 S, TI-30 Galaxy, TI-30 III, TI-30 LCD, TI-30 ECO RS, TI-30 X B, TI-30 X II B, TI-30 X II S, TI-30 X S, TI-30 X A | TI-30er Serie |

12. April 2007 / rw